

Merkblatt Schlichtungsausschuss

Am 1. Januar 2009 hat die Verwaltungsakademie Berlin – zuständige Stelle – auf der Grundlage des § 111 Absatz 2 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) einen Schlichtungsausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Ausbildenden errichtet und eine Verfahrensordnung beschlossen.

Allgemeines

Der Schlichtungsausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammen.

Die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss ist nicht öffentlich.

Die Verwaltungsakademie Berlin führt die Geschäfte des Schlichtungsausschusses.

Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses

- Der Ausschuss ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Ausbildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis im Bereich des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin. Dies kann auch die Wirksamkeit von Kündigungen betreffen.
- Der Schlichtungsausschuss ist nur für Berufsausbildungsverhältnisse i. S. des § 10 Berufsbildungsgesetz (BBiG) zuständig. Bei Streitigkeiten im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung, beruflichen Fortbildung oder Umschulung oder aus Rechtsverhältnissen nach § 26 BBiG ist das Arbeitsgericht direkt anzurufen.
- Bei Streitigkeiten bzw. Forderungen nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ist nur die Klageerhebung beim zuständigen Arbeitsgericht möglich. Der Schlichtungsausschuss ist in diesen Fällen nicht zuständig.

Wann ist der Ausschuss anzurufen?

Der Schlichtungsausschuss muss in einem Streitfall vor der Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes angerufen werden. Die Verhandlung vor dem Ausschuss ist also eine unverzichtbare Prozessvoraussetzung für den Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht und ersetzt das arbeitsgerichtliche Güteverfahren.

Eine Frist zur Anrufung des Schlichtungsausschusses ist gesetzlich bisher nicht geregelt. Es wird die Auffassung vertreten, dass der Ausschuss unverzüglich anzurufen sei, da das Bedürfnis nach einem beschleunigten Verfahren objektiv gegeben ist.

Wie ist der Ausschuss anzurufen?

Der Ausschuss wird nur auf Antrag des Auszubildenden oder des Ausbildenden tätig. Ist der Auszubildende minderjährig so muss der Antrag vom gesetzlichen Vertreter gestellt werden.

Der Antrag ist bei der
Verwaltungsakademie Berlin
- Zuständige Stelle -
Turmstraße 86
10559 Berlin

einzureichen.

Der Antrag muss mindestens enthalten:

- a) die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten (Antragsteller und Antragsgegner) mit genauer Anschrift,
- b) das konkrete Antragsbegehren,
- c) die Begründung des Antragsbegehrens.

Das Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage unter www.vak.berlin.de

Die Verfahrensbeteiligten können sich auch in der Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss vertreten lassen.

Wie läuft ein Schlichtungsverfahren ab und wie endet es?

- Nach Eingang eines Antrages wird der Schlichtungsausschuss eine mündliche Verhandlung anberaumen, da die Anhörung der Beteiligten zwingend notwendig ist.
- Die mündliche Anhörung erfordert das Erscheinen der Beteiligten, um im Rahmen einer Beratung verhandeln zu können. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich.
- Erscheint eine Verfahrenspartei ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin und lässt sie sich auch nicht vertreten, so berät der Ausschuss in Abwesenheit.
- Die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss wird in der Regel durch Einigung (Vergleich) oder durch Spruch abgeschlossen. Sie kann aber auch mit der Feststellung enden, dass weder eine Einigung noch ein Spruch möglich waren. Die Verhandlung kann auch mit Rücknahme des Antrages beendet werden.
- Der vom Schlichtungsausschuss gefällte Spruch muss innerhalb einer Woche von beiden Beteiligten anerkannt werden, um Rechtskraft zu erlangen. Wird der Spruch nicht anerkannt, kann binnen zwei Wochen nach ergangenen Spruch Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden. Bei Nichtzustandekommen eines Spruchs kann ebenfalls binnen zwei Wochen Klage beim Arbeitsgericht erhoben werden. Sowohl die Frist zur Anerkennung des Spruchs als auch die Frist zur Klageeinreichung beginnen in jedem Fall mit der Zustellung des Spruchs.
- Versäumen es beide Beteiligten, gegen einen nicht anerkannten Spruch des Schlichtungsausschusses innerhalb der Ausschlussfrist § 111 Abs. 2 Satz 3 ArbGG (zwei Wochen) das Gericht anzurufen, so hat dies zur Folge, dass der vor dem Ausschuss verhandelte Streitgegenstand von keinem Beteiligten des Berufsausbildungsverhältnisses mehr vor das Arbeitsgericht gebracht werden kann.
- Aus Vergleichen, die vor dem Schlichtungsausschuss geschlossen worden sind und aus Sprüchen des Schlichtungsausschusses, die von beiden Beteiligten anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt.

Kosten des Schlichtungsverfahrens

Das Verfahren ist gebührenfrei.

Jeder Beteiligte am Schlichtungsverfahren trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst. Zeugen und Sachverständige sind von demjenigen Beteiligten zu entschädigen, der sie zum Beweis seiner Behauptungen angeboten hat. Sollte diese Entschädigung zu unbilligen Härten des Beteiligten führen, kann der Schlichtungsausschuss durch Spruch eine Kostenentscheidung fällen.

Rechtliche Würdigung des Schlichtungsverfahrens

Die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss ist letztlich ein Güteverfahren, das der Anrufung des Arbeitsgerichtes im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse vorgeschaltet ist. Die Anrufung des Schlichtungsausschusses ist nach Beendigung des Lehrverhältnisses nicht mehr möglich.

Das Gebot, den Ausschuss vor Erhebung einer Klage anzurufen, hat seine Grundlage in der Rücksichtnahme auf das Berufsbildungs- und Vertrauensverhältnis zwischen Ausbildenden und Auszubildenden. Die Verfahrensbeteiligten werden durch die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ihrem gesetzlichen Richter nicht entzogen. Weder die Anrufung des Schlichtungsausschusses noch dessen Spruch hindern die Beteiligten daran, bei Nichtanerkennung noch das Arbeitsgericht anzurufen.

Ansprechpartner für Ihre Fragen

Geschäftsstelle der zuständigen Stelle

Herr Schmidt

Tel.: 030/ 90229-8049

Email: christian.schmidt@vak.berlin.de

Herr Romrod

Tel.: 030/ 90229-8040

Email: sigurd.romrod@vak.berlin.de